

Ergänzung des schulinternen Curriculums im Fach Sport

Hygieneregeln im Präsenzunterricht und Kriterien der Leistungsüberprüfung und -bewertung im Distanzlernen ab März 2020

(Stand: 17.02.2021)

1. Lernen in Präsenz mit Einschränkungen durch Hygienemaßnahmen

Mit Bezug auf die Schulmails ab dem 03.08.2020 bzw. vom 08.10.2020 des MSB und unter Beachtung der CoronaSchVO - § 9 Absatz 7 ist für das VGK folgendes Hygienekonzept für den Sportunterricht grundlegend. Für unser Hygienekonzept setzen wir den Punkt voraus, dass „eine zur Vermeidung hoher Aerosolenkonzentrationen ausreichende Belüftung der Sporthallen vorhanden ist, und dass dies durch den Schulträger sichergestellt ist.“ (s. Schulmail MSB) Wir wollen damit „Bedingungen schaffen, die die aktuellen Vorgaben zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beachten und Situationen verhindern, die Infektionsgeschehen verstärken könnten.“ (s.o.) Lehrkräfte veranlassen aktiv eine Querlüftung durch Öffnung der Türen und/oder Fenster. Dabei sind die Zwischenwände bei Mehrfachhallen nach jeder Stunde hochzufahren. (Schulmail vom 08.10.2020)

Weitere Grundlage: Merkblatt 5 der Stadt Bottrop: Richtlinien für den Sportbetrieb in den städtischen Sporthallen

Zitat des Sportdezernenten LRSD Thomas Michel:

„Es geht nicht darum, (...) die Unmöglichkeit des Erlasses zu belegen, sondern es muss uns (...) darum gehen, dass Sportunterricht auch Alternativen bieten kann, die lehrplangerecht sind. Gewohnte Ballspiele oder bestimmte Disziplinen sind durch weniger „belastete“ Organisationsformen zu ersetzen, darum sollte es in erster Linie gehen. (...)“

Kreativität bei der Suche nach Alternativen ist gefragt.

Und wir befinden uns in einer Übergangsphase, die die Fachkonferenzen gemeinsam lösen sollten. Schuleigene Lehrpläne gilt es unter den genannten Gesichtspunkten zu überarbeiten und mit entsprechenden Leistungsbewertungen zu hinterlegen. Ein Verzicht auf Sportunterricht ist nicht diskutabel.“

Grundlegendes:

Der Sportunterricht richtet sich in seiner Durchführung und Ausprägung an den aktuellen Vorgaben des MSB NRW, der Stadt Bottrop und dem lokalen Infektionsgeschehen.

Hygienekonzept Sportunterricht in Präsenz:

Solange das Infektionsgeschehen berücksichtigt werden muss, wird der schulinterne Lehrplan in der Form gekürzt, dass die UV im BF/SB 8 Ringen und Kämpfen entfallen (Falltechniken wären möglich) sowie weitere Spiel, Sport und Bewegungsformen, in denen es verstärkt zu Körperkontakt kommt, wie z.B. Turnen, Akrobatik, Fußball, Handball, Basketball (als Zielspielformen). Übungs- und Spielformen ohne Körperkontakt sind möglich.

Halle: Sportarten bzw. Bewegungsaufgaben mit festen Plätzen in der Halle mit mittlerer oder leichter Intensität sind zu bevorzugen. Das Durcheinanderlaufen oder Berührungspunkte am Netz (z.B. Volleyball) sind zu vermeiden. Auf den Außenanlagen ist eine höhere Belastungsintensität möglich, das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (OP-Maske oder FFP2) ist dann unter Beachtung der Hygieneregeln und des Gesundheitsschutzes weiterhin empfohlen, die Lehrkraft entscheidet im Einzelfall.

Das Prinzip des „sich Bewege(n)s“ ist grundlegend für gemeinsame Reflexionsprozesse. Sportunterricht bietet weiterhin durch die Mehrperspektivität und dem Prinzip der Partizipation besondere Möglichkeiten für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Pandemie, für verantwortbare Lösungen im Umgang mit dem Virus. Dieser besondere Bildungsanspruch erfordert das gemeinsame Erleben des Spiels und der Bewegung in Interaktion mit anderen Personen und mit der Umwelt. Durch die Schwerpunkte der Inhaltsfelder, z.B.

- Emotionen (u. a. Freude, Frustration, Angst),
- Bewegungsgestaltung
- Handlungssteuerung (u. a. Regeln und Verfahren zum Umgang mit Risiken bzw. zur Risikovermeidung oder -minderung,
- Mit- und Gegeneinander (in kooperativen und konkurrenzorientierten Sportformen)
- (Spiel-)Regeln und deren Veränderungen
- Organisation von Spiel- und Sportgelegenheiten usw.

ergeben sich besondere Chancen gerade in Corona-Zeiten den Schüler*innen Perspektiven aufzuzeigen, durch welche sie in ihrer Persönlichkeit gestärkt sind und besondere Kompetenzen im Umgang mit Regeln, insbesondere während der Pandemie, entwickeln. Schließlich bietet der Sportunterricht einen besonderen Beitrag zur Erhaltung der physischen wie psychischen Gesundheit.

Der Sportunterricht in Präsenz ist somit ein aktiver Beitrag zur Verminderung des Infektionsgeschehen.

Der Sportunterricht der Oberstufe ist auf eine integrative Sportvermittlung ausgelegt, daher können alle weiteren Sach-, Methoden- und Urteilskompetenzen in ihrer Gänze nur auf der Basis von Bewegungserfahrung aufgebaut werden. Ein reiner Theorieunterricht schließt sich daher im Präsenzunterricht aus.

1.1 Nutzungsform der Sportstätten

Sportunterricht soll weiterhin in der Zeit von der ersten bis zur letzten Stunde in vollem Umfang stattfinden, möglichst im Freien an den vorgesehenen Sportstätten (Außensportstätten, Laufgelände um den Schulbereich usw.). Der Unterricht kann auch in den jeweiligen Hallen stattfinden (Die Sportlehrkraft entscheidet). Zusätzlich können auch reine Bewegungsangebote rund um die Schule genutzt werden, im schlechtesten Fall kann der Klassenraum genutzt werden – (z.B. Bewegungsspiele am Platz bis zu theoretischer Erarbeitung von sportpraktischen Übungen, Gestaltungen). Für die Oberstufe kann zusätzlich der Jugendraum an der Löwenfeldhalle für theoretische Einheiten genutzt werden.

1.2 Anzahl der Schüler*innen

Die Dreifachhalle wird bis zur 9. Klasse möglichst in einfacher Besetzung genutzt. Ab der Oberstufe entscheiden die Sportlehrer*innen in Absprache mit den Schüler*innen und der auf Grundlage der Kursgröße über die Gruppengröße in der Halle. **Eine Doppelbelegung ist möglich.**

Die Halle 3 (an der Schule) wird nur noch für Bewegungsanlässe mit wenig Bewegungsintensität genutzt, das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes (OP/FFP2) bleibt auch in der Halle zunächst obligatorisch, ebenso während des Umziehens (das Umziehen wird bis auf weiteres ausgesetzt und je nach Infektionsgeschehen wieder eingeführt: bis Ostern 2021). Aufgrund der geringen Bewegungszeit und der Umkleideproblematik kommen die Kinder bereits in Sportsachen zur Schule. **Kleine Spiele, Laufspiele o.ä. sind in dieser Halle zunächst nicht durchzuführen.** Spiele mit deutlichen Raumzuweisungen und ohne der Gefahr eines zu engen Kontaktes können mit Bedacht geplant und durchgeführt werden.

1.3 Umkleidesituation

Unter diesen besonderen Umständen prüft die Lehrkraft, ob die Benutzung der Umkleiden aus zeitlichen und Infektionsgründen dringend erforderlich ist, alternativ könnten die Schüler*innen an den Sporttagen direkt in Sportsachen kommen und z.B. nur die Schuhe wechseln.

Grundsätzlich: (derzeit bis Ostern 2021 ausgesetzt)

An den Außenanlagen (Sportplatz) können ebenfalls 4 Umkleiden genutzt werden.

An der Schule (Halle 3) können zwei Umkleiden genutzt werden.

In der Umkleide gilt Maskenpflicht, es sollten sich nicht mehr als **6** Personen gleichzeitig umziehen, eventuell müssen sich die Klassen in mehreren Schichten umziehen.

Die Klassen, die die Sporthalle direkt im Anschluss nutzt, wartet, bis die Umkleiden wieder genutzt werden können. Mehrere Klassen/Gruppen nacheinander: **Erst wenn Klassen/Gruppen sich angekleidet und die Halle (ohne Schuhe!) über die Halle verlassen haben, können die Umkleiden/die Halle betreten werden.** Die Türen müssen zur besseren Belüftung nach dem Verlassen der Sammelumkleiden geöffnet bleiben.

1.4 Einlasssituation

Der Einlass erfolgt über den Haupteingang mit einer Gesichtsmaske. Hierbei werden die Schüler*innen nach der Händedesinfektion durch den vorhandenen Desinfektionsspender im Eingangsbereich direkt in die entsprechenden Hallen (Sammelumkleiden) geführt. ~~Pro Umkleide können sich je Klasse alle Mädchen bzw. alle Jungen nacheinander umziehen. Anschließend verlassen die Schüler*innen die Umkleide (über die Halle, ohne Schuhe bei Außensport) und warten am vereinbarten Ort für den Sportunterricht auf dem Außengelände bzw. in der Sporthalle unter Beachtung der Abstandsregel (1,5 – 2m).~~ Die Lehrkraft betritt als erste Person die Halle bzw. wartet im Eingangsbereich für den Sportunterricht im Freien.

1.5 Desinfektion der Materialien

Schüler*innen werden durch die Lehrkräfte angehalten die genutzten Materialien nach Gebrauch zu desinfizieren (am Ende der Stunde). Matten, Kästen usw. sind davon ausgenommen.

1.6 Situation nach dem Unterricht - Waschen und Duschen

Duschen ist aktuell nicht erlaubt.

1.7 Schwimmunterricht (ist – wahrscheinlich - bis Ostern 2021 nicht erlaubt)

Der Schwimmunterricht findet nach den aktuellen Vorgaben des MSB NRW und des Bäderbetriebes der Stadt Bottrop statt.

Zusätzlich wird eine Schwimmzeit am Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr angeboten. In dieser Zeit können Lehrer*innen in festgelegten Gruppen Schwimmleistungen des DOSB oder des DRSA der DLRG anbieten.

Die Klasse wird vor dem Hallenbad von der Sportlehrkraft in Empfang genommen, vor dem Betreten der Umkleiden werden die Hände desinfiziert.

Derzeit sollten die Einzelumkleiden und die Sammelumkleiden genutzt werden, um das Umziehen zu entzerren. Das Duschen mit Seife o.ä. vor dem Schwimmen bleibt weiterhin Pflicht und ist erlaubt. Es sollte nur jede zweite Dusche genutzt werden. Ansonsten gelten die oben genannten Bedingungen für das Umkleiden. Maßnahmen zur Wahrung des Mindestabstands (1,5m) sind situativ zu ergreifen und mit den Schüler*innen zu besprechen.

Anregungen zu möglichen Organisationsformen:

Ein Durchmischen der Gruppe sollte vermieden werden (z.B. Schwimm-/Bewegungsrichtung vorgeben). Beim Springen ist auf genügend Abstand beim Anstehen zu achten, das Springen vom 3-Meter-Turm sollte zunächst unterbleiben (zu viele Berührungspunkte mit den Händen).

Der Materialeinsatz sollte möglichst geringgehalten werden. (Das Virus überlebt den Kontakt mit Chlorwasser nicht! Daher ist der Materialeinsatz zu überdenken und evtl. zu öffnen)

Es empfiehlt sich das Schwimmen im Einbahnstraßensystem.

1.8 Dokumentationspflicht

Die namentliche Erfassung aller anwesenden Personen ist zwingend erforderlich (z.B. das Klassenbuch auch zum Schwimmen mitnehmen und direkt eintragen).

Zur Nachverfolgung können z.B. weiterhin kurze Hinweise zur Sozialform vermerkt werden (GA, EA...). Für die eigene Dokumentation könnten z.B. feste Gruppen namentlich dokumentiert werden. Zusätzlich kann im Klassenbuch vermerkt werden, ob der Unterricht in der Halle oder draußen stattgefunden hat. Für die eigene Dokumentation empfiehlt sich, zur besseren Infektionsnachverfolgung, die oben genannten Aspekte zu beachten, um sie gegebenenfalls an das Gesundheitsamt weiterleiten zu können.

Hygienekonzept in Stichpunkten – Zuständigkeiten (im Präsenzunterricht)

Grundlage: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Vom 30. November 2020, in der ab dem 18. Dezember 2020 gültigen Fassung

Folgende Maßnahmen werden zudem laut Corona-Schutzverordnung durchgeführt:

- Lehrkräfte sorgen für verstärkte Kontrolle der Einhaltung von Hygienestandards sowie allgemein bekannter Verhaltensregeln (Abstand, Niesetikette...).
- Mindestabstand 1,5m zu jeder Zeit (**mit Maske**).
- Hände richtig waschen, Flüssigseife und Papierhandtücher nutzen/oder Desinfektion.
- Desinfektion der Materialien und Sportgeräte durch die Schüler*innen direkt nach Nutzung bzw. am Ende der Stunde.
- Abfälle müssen in kurzen Intervallen (mind. zweimal täglich) und sicher entfernt werden (Hausmeister/Schule).
- Die Sporthallen werden gelüftet, alle Türen und Fenster bleiben geöffnet. (Hausmeister und Lehrkräfte)
- Anbringung von Handdesinfektionsspendern innen am Eingang (Schulhofseite) sowie am Eingang (Sporthallenseite) vor Betreten der Umkleidebereiche (Hausmeister/Schulträger).
- In nicht genutzten Zeitfenstern durch Klassen werden in den Umkleiden so oft wie möglich Zwischenreinigungen und Desinfektionen vom Reinigungspersonal vorgenommen (Hausmeister/Reinigungspersonal).
- Tägliche Desinfektion der WC-Räume, (Desinfektionsmittel müssen „begrenzt viruzid“ bzw. wirksam gegen behüllte Viren sein) (Hausmeister/Reinigungspersonal).
- Desinfektion von stark frequentierten Bereichen (Türklinken, Garagentore etc.) in kurzen Intervallen durch Reinigungspersonal.
- Reinigungs- und Desinfektionspläne im Eingangsbereich aushängen. Vereinsmitglieder werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert (Hausmeister).
- Die Mitarbeitenden (Hausmeister, Reinigungskräfte) werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln eingewiesen (Schulträger).
- Die Sportlehrkräfte sorgen für den reibungslosen Ablauf des Sportunterrichts und für die Einhaltung der Regeln durch die Schüler*innen zu deren Schutz.
- Die Schulleitung sorgt dafür, dass die erforderlichen Maßnahmen (Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vorhanden usw.) eingehalten werden.

2. Formen der Leistungsbeurteilung und Leistungsüberprüfung im Fach Sport im eingeschränkten Präsenzunterricht und im Distanzunterricht

2.1 Absprachen zur Leistungsüberprüfung im eingeschränkten Sportunterricht: Sport- hallen/Außenanlagen sind nutzbar (Präsenz/Teilpräsenz/Wechselunterricht):

Sport ist unter der Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen und Hygieneregeln durchführbar (siehe Hygieneplan Sport VGK).

Die Leistungsbewertung erfolgt unter den „normalen“ Bedingungen (siehe: Sonstige Mitarbeit SILP) allerdings können nicht alle Sportbereiche der KLP durchgeführt und beurteilt werden. Die Verhaltensdimension im Bereich der Regeleinhaltung (Hygiene, Abstand u.a.) fließt in die Leistungsbeurteilung einfließen.

Der Kernlehrplan hat weiterhin Gültigkeit. Eine rein motorische Bewertung ist weiterhin unzulässig (z.B. nur Leistungen aus dem Sportabzeichen). Es müssen immer weitere Bereiche der Sonstigen Mitarbeit beurteilt werden, z.B. Verhaltensdimensionen oder schriftliche und mündliche Lernleistungen. Weitere beurteilbare Verhaltensdimensionen sind z.B.: Eigeninitiative und Hilfsbereitschaft, Einhaltung der Regeln und Absprachen, Fairness, Anstrengungsbereitschaft (je nach Bewegungsfeld und Inhaltsfeld können diese variieren).

Die konkreten Kriterien für die Leistungsbewertung eines Unterrichtsvorhabens werden von der Sportlehrkraft in der jeweiligen Lerngruppe zeitnah transparent vorgestellt, bzw. besprochen. Im besten Fall sind diese für jede Lerngruppe auf der Lernplattform Logineo LMS des VGK einzusehen (siehe Anhang: Aussagen zur Leistungsbeurteilung für Schüler*innen) ebenso Maßnahmen und Belehrungen zur Sicherheit. Die Belehrung zur Sicherheit wird weiterhin zu Beginn des Schuljahres, bzw. erneut bei besonderen aktuellen Änderungen (z.B. durch COV-19) durch die Lehrkraft an die Schüler*innen kommuniziert und im Klassenbuch/-kursbuch vermerkt.

2.2 Lernen und Leistungsüberprüfung im Distanzunterricht

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§ 29 SchulG i. V. m. den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§ 48 SchulG i. V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen. Daher können die im Distanzunterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler*innen Grundlagen für Prüfungen sein. Dabei stellt die Leistungsüberprüfung im Präsenzunterricht (sofern möglich) den Regelfall dar. Auch Schüler*innen mit Vorerkrankungen sind verpflichtet, unter Wahrung der entsprechenden Hygienevorgaben an diesen Leistungsüberprüfungen teilzunehmen. Ausnahmen werden mit der Schulleitung abgestimmt.

Befinden sich Schüler*innen im Distanzunterricht oder kann eine Lehrperson aufgrund einer corona – relevanten Vorerkrankung keinen Präsenzunterricht erteilen, sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene Formen der Leistungsüberprüfungen für den Distanzunterricht möglich. Diese werden im Einzelfall durch die Fachkonferenz des Faches Sport festgelegt und an die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten kommuniziert. Alle Änderungen orientieren sich an den Vorgaben des Kernlehrplans Sport, Abweichungen werden je nach Pandemielage individuell festgelegt, da diese Regelungen sehr weitreichend sein können, werden im Folgenden nur Beispiele aufgeführt. Die Sportlehrkraft ist verpflichtet, auf dieser Grundlage eine Individualisierung für die jeweiligen Unterrichtsvorhaben vorzunehmen. Leistungsüberprüfungen und Kriterien zur Beurteilung müssen daraus eindeutig hervorgehen (siehe Beispiele unter 2.2.2).

2.2.1 Lernen im Distanzunterricht Sport am VGK

Ausgangslage: Es ist **kein praktischer Unterricht in Präsenz** möglich (z.B. Schulschließung)

Sport findet als praktischer und theoretischer Unterricht (in Videokonferenzen und Hausaufgaben) mit Anregungen zur sportlichen Praxis und der Reflexion des eigenen sportpraktischen Handelns im privaten Umfeld statt. Die Anzahl der **Videokonferenzen** orientiert sich dabei an der Unterrichtszeit (siehe Konzept zum Distanzlernen am VGK). Es ist auf ein angemessenes Maß zwischen praktischen Anregungen, Selbsterprobungen, Selbstbeobachtungen und der Durchführung theoretischer Reflexionen, über Logineo und/oder Videokonferenzen, zu achten. Aus pädagogischen Gründen sind bei längeren Distanzlernphasen unbedingt Videokonferenzen anzubieten (**mind. jede zweite Unterrichtsstunde wird als Videokonferenz angeboten, über den zeitlichen Umfang entscheidet die Lehrkraft**), wobei die Inhalte nicht zwingend sportpraktischer Art sein müssen. Die **Sportpraktische Hausaufgaben** können in den Klassenstufen 5 – 9 altersadäquat und sicherheitsgerecht erteilt werden, sind aber nicht zwingend beurteilungsrelevant (Sportunfälle während einer sportpraktischen Hausaufgabe werden, wie bisher, über die persönliche private oder gesetzliche Krankenversicherung abgerechnet).

In der gymnasialen Oberstufe dürfen Hausaufgaben (auch sportpraktische Aufgaben) erteilt und zur Beurteilung herangezogen werden. Sportpraktische Leistungen sollten aber in der Regel in Präsenz überprüft werden.

Videoaufnahmen von Schüler*innen, zur Bewegungskompetenz (Sportmotorik), können aus datenschutzrechtlichen Vorbehalten nur **freiwillig** versendet werden, vorausgesetzt, alle darauf zu sehenden Schüler*innen unterschreiben die entsprechende **Datenschutzfreigabe (Anlage 4 - Vorlage „Datenschutzfreigabe Sport“)**. Dann dürfen diese auch für Beurteilungszwecke genutzt werden. Im Sinne der Vergleichbarkeit achtet die Lehrkraft auf eine pädagogisch vertretbare Handhabung der Leistungsbeurteilung.

Aus Gründen der Sicherheit sind bei **direkten (bidirektionalen) sportpraktischen Videokonferenzen** akute Maßnahmen zur Unfallverhütung und das Verhalten bei Unfällen mit den Schüler*innen zu thematisieren. Aufgrund des Unfall- und Versicherungsschutzes müssen **aktiv teilnehmende** Schüler*innen das Video während der Durchführung anschalten. Eine nichtaktive Teilnahme darf keine negative Beurteilung nach sich ziehen. Folgende Fragestellungen müssen dann thematisiert werden: z.B. Einfache Erste Hilfe -Maßnahmen, Rettungskette, Wer ist Ansprechpartner in der Nähe? Eine Telefonliste für den direkten Kontakt im Notfall (für die Lehrkraft). Darüber hinaus wirkt die Sportlehrkraft auf ein angemessenes und sicheres Bewegungsumfeld hin. Eltern und Lehrer*innen sind allerdings gleichermaßen an der Aufsichtspflicht beteiligt (**Anlage 3 - Hinweise zum Versicherungsschutz, MSB NRW und UK NRW**).

Vom KLP abweichende Inhalte werden innerhalb der Fachkonferenz beratschlagt, möglichst standardisiert und im Sinne einer reflektierten Praxis durchgeführt, insgesamt kann es aber aufgrund der fehlenden Erfahrungen in diesem Bereich auch zu Abweichungen innerhalb eines Jahrgangs oder einer Stufe kommen. Die Lehrpläne sind nicht auf rein theoretische Elemente ausgerichtet, selbst in der gymnasialen Oberstufe geht es in erster Linie um „Bewegungszeit“ im Grundkurs. Erst auf der Grundlage von reflektierten Bewegungserfahrungen kann eine umfassende sportbezogene Handlungskompetenz im Sinne des Konstruktivismus angebahnt und aufgebaut werden. Schüler*innen sind über das Leistungskonzept zu informieren (**Anlage 1 + 2, über Logineo im Kurs/der Klasse hochladen**).

Ausgangslage B - Teilöffnung der Schulen, inkl. Wechselmodell:

Sportunterricht im Klassenraum bzw. in Videokonferenzen soll die Schüler*innen zumindest dazu anregen selbstständig das Sporttreiben gesundheitsorientiert zu organisieren, durchzuführen und zu reflektieren. Soweit möglich, sind alle vertretbaren Ideen auszuschöpfen, sportpraktisch im Schulgebäude bzw. außerhalb des Schulgebäudes aktiv zu werden. Sollte aufgrund äußerer Einschränkungen nur Unterricht im Klassenraum möglich sein, können weiterhin (auch bei sonstigem Präsenzunterricht) die Möglichkeiten des Distanz- und Hybridunterrichts adäquat genutzt werden (Videokonferenzen, Logineo LMS, praktische Hausaufgaben, usw. – Mischformen sind ebenfalls möglich). Auch hier gilt: mind. jede zweite Unterrichtsstunde wird als Videokonferenz/ im Klassenraum angeboten, über den zeitlichen Umfang entscheidet die Lehrkraft).

Theoretische Auseinandersetzungen bieten sich z.B. in allen Bereichen der Trainingslehre und Trainingsplanung, zu biomechanischen, anatomischen, physiologischen und gesundheitlichen Fragestellungen, gesellschaftlichen Bezügen im sporthistorischen Kontext, der Wechselwirkungen zwischen Sport und Gesellschaft und nicht zuletzt mit Blick auf soziale Dimensionen an, sind aber in rein theoretischer Form nur im Ausnahmefall anzustreben.

Die Frage der Eigenständigkeit der Leistung bewertet die Lehrkraft individuell.

2.2.2 Absprachen zur Leistungsbeurteilung in Distanz:

Evalua- tions- grundlage	Darstellungsformen (Distanz) über MS Office 365 – Teams, Logineo LMS (und Logineo Messenger)		Beispiele / Erläuterungen
Mündliche Beiträge/ Sportpraktische Leistungen über Video (in der gymnasialen Oberstufe auch sportpraktische Hausaufgaben)	Präsentationen, z.B. über...	(Telefon)	Unterrichtsgespräche (siehe unten) ¹ , „Praktische Sportübungen im Verantwortungsbereich der Lehrkraft unter Berücksichtigung der räumlichen und sachlichen Voraussetzungen (Koordinationsübungen, statische Kraftübungen, leichte Aerobicformen, Yoga, Jonglage, Dehnen, Übungen aus dem Bereich „Bewegen und Lernen“ etc.)“ (MSB NRW, UK NRW) Bewertungen sind hier, wenn überhaupt, aufgrund des Mediums, eher auf das Engagement, als auf eine qualitativ hochwertige Ausführung auszurichten, da Korrekturen nur in geringem Maße vorgenommen werden können. Anwendung, Erklärung und Bewertung digitaler und analoger Tools und Spiele im Sport usw. Digitale und analoge Lernprodukte darstellen/präsentieren, verbalisieren
		Videosequenzen	
Erklärvideos			
Audiofiles, Podcasts			
Videokonferenzen mit Bild (Videoansicht der Teilnehmer*innen ist bei sportpraktischer Betätigung zwingend erforderlich)			
Mündliche und sportpraktische Leistungsüberprüfungen (optional)	Im Einzelfall und nach Absprache mit der Schulleitung sind Leistungsüberprüfungen in Präsenz durchführbar		
Schriftliche Beiträge	Schriftliche/digitale Bearbeitung von Aufgaben	Individuelle, kooperative und kollaborative Schreib- und Gestaltungsaufträge	Interaktives Arbeiten in gemeinsamen Dokumenten, padlets, etherpads usw.; Erstellen von Bewegungsanleitungen, Spielanleitungen, Trainingsplänen und Wochenplänen (s.o.) gestalten. Selbstwahrnehmung gesundheitlicher Aspekte, Darstellung und Reflexion des aktuellen Bewegungsverhaltens.
		Lerntagebücher	
		Digitale Schaubilder	
		Hefte, Arbeitsblätter, ...	Insbesondere wenn ein digitaler Zugang erschwert ist
Schriftliche Leistungsüberprüfung	Im Einzelfall und nach Absprache mit der Schulleitung sind Leistungsüberprüfungen in Präsenz durchführbar		
Engagement/ Einsatzbereitschaft – Zuverlässigkeit	Zuverlässigkeit, Selbstorganisation, Verantwortung für das eigene Lernen (pädagogisch angemessen!)		Abgabetermin einhalten, bzw. Rücksprache bei Verhinderung (v.a. SII); Strukturierung (altersangemessen) und Organisation der Wochenaufgaben, bzw. Rückmeldungen bei Problemen

- Ergebnisse aus Gruppenarbeitsphasen (digital und analog), kooperativ und kollaborativ erstellte Arbeitsergebnisse, in denen auch individuelle Leistungen erkennbar sind (Teilleistungen bei Gruppenarbeiten müssen gekennzeichnet werden, jeder muss etwas einreichen)

¹ **Bewertet werden können zusätzlich ...**

in Videokonferenzen:

- Präsentationen von individuellen Arbeitsergebnissen, die im Rahmen einer Videokonferenz erarbeitet wurden
- Ergebnisse von Gruppenarbeitsprozessen, die im Rahmen einer Videokonferenz entstanden sind, z. B. aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen
- mündliche Wortbeiträge im Rahmen einer Videokonferenz

Probleme beim Zugang oder bei der Nutzung der Plattformen dürfen nicht nachteilig in die Beurteilung einfließen, z.B. wenn Funktionen aufgrund der Hardware nicht in vollem Umfang genutzt werden können. Die Schüler*in ist aber verpflichtet die Lehrkraft darüber zeitnah in Kenntnis zu setzen.

Die Nutzung von Tools und Apps für sportpraktische Bewegungsaufgaben ist grundsätzlich erlaubt, darf aber nicht verpflichtend eingefordert werden, wenn eine Registrierung erforderlich ist. Beurteilungen in diesem Bereich müssen vergleichbar sein.

Weitere Informationen siehe Anlage

Anlage 1: Schüler/Elterninformation Leistungsbeurteilung Klasse 5-9 VGK

Anlage 2: Schüler/Elterninformation Leistungsbeurteilung Oberstufe VGK

Anlage 3: Hinweise zum Versicherungsschutz (MSB NRW, UK NRW)

Anlage 4: Beispiel - Vorlage zur Datenfreigabe (sportpraktische Videos)